

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

24.06.2022
Fe/Sc

RS 64-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Kurzarbeitergeld – Kabinettsbeschluss einer Kurzarbeitergeldzugangsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 35-2022 vom 29.03.2022 über das Kurzarbeitergeld informiert. Heute teilen wir Ihnen mit, dass entsprechend eines Referentenentwurfs das Bundeskabinett am 22.06.2022 die Kurzarbeitergeldzugangsverordnung beschlossen hat.

Dies hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales per Pressemitteilung, welche Sie als Anlage 1 zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 64-2022) abrufen können, bekanntgegeben. Demnach gelten für das Kurzarbeitergeld ab dem 01.07.2022 folgende Regelungen:

- Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld (auf 10 % reduziertes Mindestquorum für die von einem Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmer; Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) wird bis zum 30.09.2022 verlängert. Die bisherige Stichtagsregelung zum 30.06.2022 für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld wird aufgegeben. Damit werden die vereinfachten Zugangsvoraussetzungen um drei Monate erweitert. Unternehmen können somit auch nach dem 30.06.2022 bis zum 30.09.2022 Kurzarbeit zu den erleichterten Bedingungen durchführen.
- Die übrigen pandemiebedingten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld (der verlängerte Leistungsbezug, die erhöhten Kurzarbeitergeld-Sätze, der Verzicht auf die Anrechnung von Hinzuverdienst aus einer während des Kurzarbeitergeldbezugs aufgenommenen entgeltgeringfügigen Beschäftigung auf das Ist-Entgelt sowie die Öffnung der Kurzarbeit für die Leiharbeit) laufen hingegen wie vorgesehen am 30.06.2022 aus.

Die Verordnung tritt am 01.07.2022 in und mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

Hinweise:

Ab 1. Juli 2022 gilt wieder eine gesetzliche Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitergeld von 12 Monaten gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 SGB III. Ein neuer Kug-Gewährungszeitraum beginnt nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung der Kurzarbeit in einem Betrieb/einer Betriebsabteilung. Stand heute bedeutet das für Betriebe/Betriebsabteilungen, die spätestens im Juli 2021 Kurzarbeit eingeführt haben und diese bis einschließlich Juni 2022 in Anspruch nehmen, dass sie frühestens im Oktober 2022 wieder Kurzarbeit nach den üblichen Regeln einführen können.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team